



CH-3003 Bern  
NKVF

---

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung (WBF)  
Herr Bundesrat Guy Parmelin

Email: [michelle.lauq@seco.admin.ch](mailto:michelle.lauq@seco.admin.ch)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: NKVF

**Bern, den 31. Januar 2023**

## **Stellungnahme der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zum Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG).

Die Kommission begrüsst ausdrücklich, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, die den Handel von Gütern, die für die Todesstrafe und Folter verwendet werden können, verbietet oder einer Kontrolle unterstellt. Das Verbot oder die Kontrolle von Handel mit Foltergütern ist ein wichtiger Teil der Folterprävention.

Mit diesem Gesetzesentwurf kommt die Schweiz ihren internationalen Verpflichtungen nach und setzt die Empfehlung des Europarates<sup>1</sup> weitgehend um. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Vorgaben des Europarates ein Minimum darstellen, das auch für die Schweiz Geltung haben sollte. Die Kommission begrüsst, dass sich der Bundesrat weitgehend an dieser Empfehlung orientiert, bedauert aber, dass er nicht die Gelegenheit ergreift, ein strengeres Gesetz zur Prävention von Folter durch das Verbot oder Kontrolle von Foltergütern, zu erlassen. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe sind schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen.

Demzufolge äussert sich die Kommission im Folgenden nicht zu den einzelnen Bestimmungen

---

<sup>1</sup> Empfehlung des Europarates CM/Rec(2011)2 zu 'measures against the trade in goods used for the death penalty, torture and other cruel, inhumane or degrading treatment or punishment', 31 März 2011.



des Gesetzesentwurfes. Die Kommission empfiehlt dem Bundesrat die Empfehlung des Europarates und die EU-Verordnung<sup>2</sup> vollständig zu übernehmen und den Gesetzesentwurf dementsprechend zu ergänzen. Beispielsweise sieht die Empfehlung des Europarates vor, dass die Staaten eine Liste von Foltergütern erstellen sollen und diese regelmässig überprüft und ergänzt werden soll.<sup>3</sup> Die Pflicht der regelmässigen Überprüfung und Anpassung wurde im Gesetzesentwurf nicht übernommen.

### Liste der Foltergüter

Überaus entscheidend ist jedoch die Festlegung der Foltergüter. Gemäss Artikel 1.3 des Gesetzesentwurfes setzt der Bundesrat in einer weiteren Verordnung fest, welches die Foltergüter sind. Da diese noch aussteht, kann die Kommission nicht abschliessend Stellung nehmen.

Die Kommission ist der Ansicht, dass auch hier die Vorgaben des Europarates ein Minimum darstellen.<sup>4</sup> Die Aufnahme von weiteren Gütern wie sie auf der Liste der der Omega Research Foundation / Amnesty International<sup>5</sup> zu finden sind, erscheint als notwendig, um eine umfassende Umsetzung des Folterverbotes zu garantieren. Die Kommission empfiehlt dem Bundesrat, sich an diesen Grundlagen zu orientieren.

Freundliche Grüsse

Für die Kommission:

Regula Mader  
Präsidentin der NKVF

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2019/125 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten.

<sup>3</sup> CM/Rec(2021)2, Ziff. 1.3..

<sup>4</sup> CM/Rec(2021)2, Anhänge I bis III.

<sup>5</sup> Omega Research Foundation, Amnesty International, 'Ending the torture trade, the path to global control on the tool of torture', 2020, S. 35. Bspw. in der Kategorie der Foltergüter auch Geräte oder Waffen, deren akustische Schallwellen so konzipiert sind, dass sie langfristige oder dauerhafte Hörverluste oder -schäden verursachen können; oder Geräte oder Waffen, die durch eine Millimeterwellen-Energietechnik auf der Haut der anvisierten Person ein schmerzhaftes Hitzegefühl erzeugen; sowie Geräte oder Waffen, deren Laser das Sehvermögen oder die Sehschärfe einer Person langfristig oder dauerhaft beeinträchtigen oder schädigen kann.